



Az.: 028-05

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Notunterkunft
der Gemeinde Brannenburg
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)
vom 31. Mai 2017**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Brannenburg erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft (§ 1 der Notunterkunfts-Benutzungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten im Sinne von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunfts-Benutzungssatzung der Gemeinde als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit im Sinne von § 3 Abs. 4 der Notunterkunfts-Benutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche außerhalb der Wohneinheit 5,90.-- €.
- (2) Im Rahmen der Beschlagnahme der bisherigen Mietwohnung entspricht die Höhe der Benutzungsgebühr der bisherigen monatlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten.
- (3) Für von Dritten herangezogene Räumlichkeiten wie z. B. eine Ferienwohnung oder ein Pensionszimmer beträgt die Gebühr für die Nutzung pauschal 20.-- € täglich.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten ohne die Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr für die Notunterkunft als Pauschale enthalten.
- (2) Für die Stromversorgung für die Benutzung der Notunterkunft wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Person erhoben. Sie wird für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende von dem Stromversorgungsunternehmen direkt mit dem Benutzer abgerechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind. Sie werden zu 30 Tagen je Monat berechnet.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Brannenburg
Brannenburg, den 31. Mai 2017

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister